

scherweise fehlerhafte Leitungsentscheidungen, die wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen. Dabei wird die Fehlerhaftigkeit dieser Entscheidungen hier zunächst durch die Rechtspflichtwidrigkeit gekennzeichnet. Es muß also eine konkrete Pflicht (z. B. Genehmigungen, Bestätigungen, Gufachten, oder sonst bestimmte Informationen einzuholen) verletzt worden sein, ~WFëIii~TOL^âI "den Grundpflichten des Leiters und Wirtschaftsfunktionärs entgegengesetztes Handeln Vorgelegen haben, sich um Mehrung des Volkseigentums und Nationaleinkommens zu bemühen. Dies ist der Fall, wenn er eine Entscheidung trifft, die auf Einschränkung der Produktion statt auf Erweiterung, oder die auf Verringerung der Arbeitsproduktivität statt auf Hebung gerichtet ist. Entnimmt beispielsweise ein leitender Wirtschaftsfunktionär einer bei ihm geführten Barkasse Beträge für persönliche Zwecke, dann handelt er gewiß auch pflichtvergessen, nimmt jedoch keine pflichtwidrige Leitungsentcheidung oder -maßnahme im Sinnendes § 165^vor, sondern begeht einen Diebstahl C§ 158 StGB zweite Variante : Zueignung von ihm übergebene^T"Sachen). Er handelt hier nicht als Leiter, sondern als Dieb, wobei er die Gelegenheit, daß die Barkasse sich in seiner Verfügung befand, ausnutzte. Die gemäß Funktion, Verantwortungsbereich und -umfang konkret normierten oder auch nur grob vorgegebenen, nichtsdestoweniger jedoch Rechtscharakter besitzenden Pflichten müssen den rechtlichen Forderungen diametral entgegengerichtet sein, d. h. Buchstabe und Geist der rechtlichen Forderung nach Mehrung des gesellschaftlichen Eigentums zuwiderlaufen. Damit wird deutlich, daß ein innerer Konnex zwischen Vertrauensstellung, Befugnissen und ihrem pflichtwidrig-mißbräuchliche s Ausnutzen bestehen muß; pflichtwidrig-mißbräuchlichen Benutzen von Entscheidungsbefugnissen liegt dabei nicht bereits dann vor, wenn eine rein formelle Nichterfüllung bestimmter Pflichten gegeben ist, also Fehler und Versäumnisse in der Leitungstätigkeit schlechthin konstatierbar sind, - sondern die Pflichtver-